

V. Rechtsetzung der Europäischen Gemeinschaften

1. Grundlagen

- Stufen des Gemeinschaftsrechts
 - Primäres Gemeinschaftsrecht:
 - Verträge mit Änderungen und Ergänzungen, Vertragsprotokolle
 - allgemeine Rechtsgrundsätze, insbesondere Grundrechte
 - zukünftig: geschriebene Verfassung?
 - sekundäres Gemeinschaftsrecht:
 - Rechtsakte der Gemeinschaft
- Unmittelbar anwendbares/nicht unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht
 - Unterscheidungsmerkmal: Verhältnis zum Unionsbürger. Nicht zu verwechseln mit Verbindlichkeit oder Geltung
 - Voraussetzungen der unmittelbaren Anwendbarkeit
- Die Gemeinschaftskompetenz und ihre Schranken
 - Aufgabe/Handlungsermächtigung (Art. 5 I EGV)
 - Verbandskompetenz;
 - Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 5 I EGV)
 - Kompetenzabrundung durch Art. 308 EGV
 - Das Subsidiaritätsprinzip (Art. 5 II EGV)

- Spezifizierte/unspezifizierte Gemeinschaftshandlungen
 - Rechtsaktekatalog Art. 249 EGV
 - Unspezifizierte Handlungsarten

2. Die Rechtsakte im einzelnen

- Verordnung, Art. 249 II EGV

„Europäisches Gesetz“

- Entscheidung, Art. 249 IV EGV

Regelung eines Einzelfalls

- Richtlinie, Art. 249 III EGV

Instrument der Kooperation
Zweistufiges Rechtsetzungsverfahren

Wirkung:

- Pflicht zur Durchführung,
- Sperrwirkung,
- Auslegungsmittel,
- Direkte Wirkung (nur vertikal, nicht horizontal),
- Nur gegen einen Träger öffentlicher Gewalt
- Weitere Sanktion: Haftungsanspruch (Art. 288 EGV)

- Empfehlung und Stellungnahme (Art. 249 I EGV)
- Nicht spezifizierte Rechtshandlungen

3. Gemeinsame Vorschriften

- Veröffentlichung und Bekanntgabe (Art. 254 EGV)
- Begründungspflicht Art. 253 EGV

4. Rechtsakte der Gesamtheit der Mitgliedstaaten

- Beschlüsse der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten
- Vereinbarungen gemäß Art. 293 EGV

VI. Rechtsschutz

1. Allgemeines

- Klagearten
 - o Überblick
 - Nichtigkeitsklage (Art. 230, 231 EGV)
 - Untätigkeitsklage (Art. 232, 233 EGV)
 - Amtshaftungsklage (Schadensersatzklage, Art. 235 i.V.m. 288 II EGV)
 - Vertragsverletzungsverfahren (Art. 226/Art. 227 EGV)
 - Vorabentscheidungsverfahren (Art. 234 EGV)

Die in Art. 241 EGV geregelte inzidente Normenkontrolle ist keine eigene Klageart, sie setzt vielmehr die Zulässigkeit einer Klage voraus, bei der die Rechtswidrigkeit einer Verordnung inzident geltend gemacht werden kann (Dieser Fall hat Ähnlichkeit mit der Überprüfung einer Satzung im Rahmen einer Anfechtungsklage durch die deutschen Verwaltungsgerichte)

- Einstweiliger Rechtsschutz (Art. 243 EGV)

2. Die einzelnen Klagearten

	Nichtigkeitsklage (Art. 230, 231 EGV)	Untätigkeitsklage (Art. 232, 233 EGV)
I. Zulässigkeit 1. Zust. Gericht	Art. 225 EGV: grundsätzlich EuG, EuGH nach Maßgabe der Satzung; Art. 51 Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs: EuGH für Klagen der Mitgliedstaaten (MSt.), Gemeinschaftsorgane und der EZB zuständig.	
2. Beteiligtenfähigkeit	aktiv: MSt, EP, R, K (Art. 230 II EGV); RH, EZB (Art. 230 III EGV); nat. u. jur. Pers. (Art. 230 IV EGV) passiv: gem. Hdlg. R+EP, R, K, EZB sowie EP mit Außenwirkung (Art. 230 I EGV)	aktiv: MSt, alle Gem.-Org. (Art. 232 I EGV); nat. u. jur. Pers. (Art. 232 III EGV) EZB (Art. 232 IV EGV) passiv: EP, R, K, (Art. 232 I EGV) EZB (Art. 232 IV EGV)
3. Klagegegenstand	Handl. eines bekl. Gemeinschaftsorgans die dazu bestimmt ist, Rechtswirkungen zu erzeugen (z.B. verbindl. Rechtsakt n. Art. 249 EGV).	- bei Kl. der MSt oder der Gem.-Org.: jedes Unterlassen einer Beschlussfassung - bei Kl. nat. o. jur. Pers.: Art. 232 III EGV
4. Klageberechtigung	- privilegierte Kläger nach Art. 230 II EGV: keine weiteren Voraussetzungen - EP, RH, EZB nach Art. 230 III EGV: wenn Klage auf Wahrung ihrer Rechte zielt - nicht privilegiert nach Art. 230 IV EGV: angegriffene Maßnahme muss Kläger unmittelbar und individuell betreffen	- privilegierte Kläger nach Art. 232 I EGV: keine weiteren Voraussetzungen - nicht privilegiert nach Art. 232 III EGV: Kläger müsste aus dem unterlassenen Rechtsakt unmittelbar und individuell betroffen sein
5. Vorverfahren	kein Vorverfahren	Art. 232 II 1 EGV
6. Klageerhebung (Form)	- Art. 19 Satzung EuGH, Art. 37 ff. VerfoEuGH - ausdrücklicher Vortrag wenigstens eines zulässigen Klagegrundes	
7. Klagefrist	Art. 230 V EGV: zwei Monate	Art. 232 II 2 EGV: zwei Monate
8. Sonstiges	keine Besonderheiten	subsidiär gegenüber Nichtigkeitsklage!
II. Begründetheit	Wenn einer der in Art. 230 II EGV genannten Nichtigkeitsgründe vorliegt	Wenn bekl. Organ gem. EGV zur Tätigkeit verpflichtet gewesen wäre

- Amtshaftungsklage (Schadensersatzkl.) gegen die Gemeinschaft (Art. 235 i.V.m. 288 II EGV)

Unterscheide: Amtshaftung der Gemeinschaft/Staatshaftung der Mitgliedstaaten
Außervertragliche Haftung/vertragliche Haftung

- Zuständig ist das EuG nach Maßgabe des Art. 225 EGV bzw. der EuGH nach Maßgabe des Art. 51 Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs
- Aktiv beteiligtenfähig ist der Inhaber des materiellrechtlichen Schadensersatzanspruchs (z.B. MSt, nat. u. jur. Pers.)
- Passiv beteiligtenfähig ist die Gemeinschaft, vertreten durch eines ihrer Organe
- Die Klage ist subsidiär gegenüber der Nichtigkeits- und Untätigkeitsklage sowie gegenüber Klagen nach nationalem Recht, wenn diese zum gleichen Erfolg führen
- Die Klage ist begründet, wenn die dem jeweiligen Organ vorgeworfene Handlung rechtswidrig und ein tatsächlicher Schaden eingetreten ist sowie zwischen dieser Handlung und dem Schaden ein ursächlicher Zusammenhang besteht, vgl. EuGH 1982, 753 („Krohn“). Verschulden ist nicht erforderlich

- Vertragsverletzungsverfahren (Art. 226/Art. 227 EGV)

Es handelt sich um eine Feststellungsklage
Sie ist begründet, wenn die von der Kommission bzw. dem klagenden Mitgliedstaat behaupteten Tatsachen zutreffen und sich hieraus ein dem beklagten Staat zurechenbarer Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht ergibt
Im Urteil wird lediglich die Verletzung des Vertrages ausgesprochen
Die damit korrespondierende Handlungspflicht des jeweiligen Mitgliedstaates ergibt sich direkt aus Art. 228 I EGV

- Vorabentscheidungsverfahren (Art. 234 EGV)

Im Rahmen dieses Verfahrens entscheidet der EuGH über die Auslegung des EGV sowie über die Auslegung und Gültigkeit von Sekundärrecht

- Vorlageberechtigt sind Gerichte der Mitgliedstaaten (Art. 234 II EGV)
- Vorlagepflicht (Art. 234 III EGV), vgl. BVerfGE 82, 159 (st. Rspr.)
- Durchsetzung der Vorlagepflicht
 - Gemeinschaftsrecht
 - nationales Recht: Verfassungsbeschwerde
- Vorlageverfahren
- Urteilswirkung/Bindungswirkung